

Allgemeine Geschäfts-/Mietbedingungen der Firma ME Mobile Energy Rental Service GmbH

Artikel 1 - Allgemeines

1. Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der ME Mobile Energy Rental Service GmbH (nachfolgend ME) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäfts-/Mietbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
2. Die Entgegennahme der Mietobjekte oder Leistungen gilt als Anerkennung dieser Bedingungen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden.
3. Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers binden ME auch dann nicht, wenn ihnen bei Vertragsabschluss nicht widersprochen wird. Der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wird ausdrücklich widersprochen.
4. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages müssen schriftlich erfolgen um eine Wirksamkeit zu haben.

Artikel 2 - Vertrag

1. Angebote binden ME für die Dauer von 14 Tagen.
2. Die Angebote der ME gegenüber des Auftraggebers i.S.v. §14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von ME erklärt wurde.
3. ME behält sich vor, die Mietobjekte nach Anzahl und Größe in Abhängigkeit der nachgefragten Leistung zu bestimmen.
4. Reservierungen begründen keine Rechtsansprüche.

Artikel 3 - Mietdauer

1. Die Mietdauer beginnt an dem Tag, an dem das Mietobjekt das Lager verlässt oder laut Vertrag der Mietanfang ist. Unabhängig davon, ob die Anlieferung durch ME, einem Spediteur oder durch Selbstabholung erfolgt.
2. Der im Vertrag vereinbarte Mietzeitraum ist für beide Parteien bindend. Mindestmietzeit ist 1 Woche, falls im Vertrag kein Mietzeitraum angegeben ist.
3. Die Mietdauer endet an dem Tag, an dem das Mietobjekt mit allen für die Inbetriebnahme erforderlichen Teilen im Lager von ME angekommen ist.
4. Der Mietvertrag kann auf Ersuchen des Mieters für die Dauer der Arbeit oder für andere Zwecke als diejenigen, für die das Mietobjekt ursprünglich gemietet wurde, verlängert werden. Die Verlängerung muss 5 Werktage vor Ablauf der Mietdauer den Vermieter erreichen. Es obliegt ME, ob eine Verlängerung möglich ist.
5. Verträge ohne Enddatum haben eine Kündigungsfrist von 5 Werktagen ab dem Eingang bei ME.

Artikel 4 - Transport

1. Mietobjekte sind bei ME abzuholen und dort zurückzugeben. Wird der Transport der Mietobjekte von ME durchgeführt, erfolgen die Anlieferungen und Rücklieferungen der Mietobjekte auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
2. Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten (mo-fr von 8:00-16:30) von ME zu erfolgen.
3. Ist die Abholung durch ME vereinbart, ist das Mietobjekt zugänglich und im transportfähigen Zustand bereitzustellen. Anderenfalls werden entsprechende Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
4. Kann der Auftraggeber dies (Punkt 4.3) nicht gewährleisten, trägt er die Kosten der vergeblichen Anfahrt und für die Dauer der Verhinderung der Abholung den vereinbarten Mietzins sowie die Kosten einer erneuten Anfahrt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
5. Unabhängig der vorstehenden Regelungen ist ME nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietobjekte jederzeit selbst beim Auftraggeber oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache/Mietobjekte befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber dem Herausgeberverlangen von ME nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Auftraggeber. ME oder von ME beauftragte Dritte, sind berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietobjekte befinden, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

Artikel 5 - Aufbau, Abbau & Betankung

1. Der jeweilige Auf- und Abbau findet wie vertraglich geregelt statt.
2. Falls keine Pauschalen festgelegt wurden, wird nach dem folgenden Stundensatz abgerechnet:

	mo.-fr.	samstags	sonn- & feiertags
Servicemonteur	55,00€	82,50€	110,00€
Meister	75,00€	112,50€	145,00€
17:00 – 20:00 Uhr		+25%	
20:00 – 08:00 Uhr		+50%	
3. Servicefahrzeuge werden je gefahrenen Kilometer mit 0,75€ berechnet.
4. Übernachtungen werden nach tatsächlichem Aufwand und aktuellen Spesenatz abgerechnet.
5. Generatoren, Heizungen und Kraftstofftanks können je nach Absprache voll oder leer geliefert werden. Nachtbetankungen werden vom Auftraggeber durchgeführt. Ein Tankservice wird von ME angeboten und ist zum aktuellen Tagespreis zzgl. Servicecharge verfügbar.
6. Stromaggregate dürfen gemäß Energiesteuergesetz vom 15.07.2006 mit Heizöl betrieben werden. Beim Einsatz von Heizöl und Außentemperaturen von unter +2 C kommt es zur Paraffinbindung (Einfrieren). Um dies zu verhindern, muss bei Heizölbestellungen ein Zusatzmittel (Herstellerrangaben beachten) hinzugefügt werden.
7. Schäden durch die Verwendung und Lagerung von Heizöl bei unter +2 C gehen zu Lasten des Auftraggebers (z.B. Tankreinigung, Entsorgung von Kraftstoff, Spülen des Systems, Austausch des Aggregates vor Ort, etc.)
8. Falls nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber für Schlauchöffnungen in Hallen, Zelten, Wänden oder Fenstern zu sorgen.

Artikel 6 - Übergabe Mietobjekte

1. Der Auftraggeber nimmt die Mietobjekte im Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort ab. Die Abnahme wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.
2. Ist der Auftraggeber verhindert und erscheint nicht zur Abnahme, wird die Abnahme durch die Ingebrauchnahme der Mietobjekte ersetzt.
3. Zum Zeitpunkt der Rückgabe ist ein Protokoll über den Zustand der Mietobjekte anzufertigen. Ist der Auftraggeber nicht vor Ort, wird das Protokoll durch ME angefertigt.
4. Die ordnungsgemäße Rückgabe des Mietobjektes gilt als anerkannt von ME, wenn nicht spätestens 30 Tage nach Ankunft des Mietobjektes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelrüge beim Auftraggeber eingeht.

Artikel 7 - Zahlung der Miete

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mietzins vertragsgemäß zu entrichten, das Mietobjekt ordnungsgemäß zu behandeln und es nach der Mietzeit zurückzugeben.
2. Der Mietzins basiert auf dem vertraglich vereinbarten Einsatzumfang des Mietobjektes. Wird der dem Mietpreis zugrundeliegende Einsatzumfang überschritten, hat der Auftraggeber ME hierüber unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zu machen. In einem solchen Fall, oder aber, wenn nach der Rücklieferung des Mietobjektes ein vom vereinbarten Einsatzumfang abweichender Nutzungsumfang festgestellt wird, erfolgt eine Nachberechnung der Zusatzleistungen auf Basis des vereinbarten Mietzins.
3. Zusätzliche Serviceleistungen durch ME sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen von ME pro Arbeitsstunde. Die Abrechnung erfolgt gemäß Arbeitsbericht. Übernachtungskosten werden separat nach Aufwand berechnet.
4. Jede angefangene Kalenderwoche wird zum Wochenpreis berechnet, wenn im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.
5. Alle Preise sind in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
6. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung des vereinbarten Mietzins unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einem Mangel des Mietobjektes zurückzuführen.
7. Nicht in dem Mietpreis enthalten sind die Betriebskosten einschließlich Diesel oder Heizöl, Schmierstoffe und Filter, sowie der Serviceeinsatz zum Wechseln und Erneuerung dieser Betriebsmittel. Der Auftraggeber trägt die Kosten für den turnusmäßigen Wechsel der Betriebsmittel und der betriebsstundenabhängigen Serviceprüfung.
8. Sind die Betriebsstunden (für Generatoren) im Vertrag nicht festgelegt, beinhaltet der Wochenmietpreis maximal 40 Betriebsstunden. Für jede weitere Betriebsstunde erfolgt eine Nachberechnung abhängig der Generatorgröße.
9. Im Mietpreis sind nicht enthalten, Transportkosten sowie die Be- und Entladungskosten.
10. Sollte das Zahlungsziel ablaufen, ohne dass die fällige Forderung bezahlt wurde, so ist ME berechtigt einen Verzugszins in Höhe von 10% p.a. zu berechnen.

Artikel 8 - Eigentumsvorbehalt - Verkauf von Ware

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers.
2. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pflichtig zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.

Artikel 9 - Kündigung / Stornierung

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist grundsätzlich unkündbar. Mietverträge mit unbestimmter Zeit können, nach Ablauf der Mindestmietzeit und Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Artikel 3 gekündigt werden.
2. ME kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
 - der Auftraggeber Änderungen am Mietobjekt vornimmt oder vornehmen lässt oder das Mietobjekt unter erschwerten und nicht vereinbarten Bedingungen nutzt,
 - der Auftraggeber mit Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug ist,
 - der Auftraggeber gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt,
 - für ME nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird
 - oder in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß Artikel 8
3. Storniert der Auftraggeber die Bestellung eines Mietobjektes bis eine Woche vor Auslieferung, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Mietzinses zu entrichten. Erfolgt die Stornierung nach dieser Frist, ist der volle Mietzins zu zahlen, zuzüglich eventueller Aufwendungen.
4. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ME Aufwendungen oder Schäden nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

Artikel 10 - Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wählt den Aufstellungsort so aus, dass eine Anlieferung ohne Zeitverlust und ein einwandfreier und bestimmungsgemäßer Gebrauch des Mietobjektes gewährleistet ist.
2. Der Auftraggeber hat Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das Mietobjekt nicht dem unrechtfertigen Zugriff Dritter ausgesetzt ist.
3. Etwaige für den Einsatz der Mietobjekte erforderlichen behördlichen Sondergenehmigungen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu besorgen.
4. Der Auftraggeber muss für eine sorgfältige und fachliche Bedienung, Wartung und Pflege des Mietobjektes unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen von ME und/oder des Herstellers sorgen. Die benötigten Betriebsmittel gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber hat die notwendigen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch ME ausführen zu lassen. ME führt diese ohne zusätzliche Kosten in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr im Umkreis von 50km (Gelsenkirchen) durch. Aus der Betriebsanleitung und dem Bedienfeld ist immer das nächste Serviceintervall zu entnehmen. Bei Überschreiten des Serviceintervalls (500 Std.) wird für jede überschrittene Betriebsstunde eine Zusatzgebühr von 2,50€ bis 49kVA, 3,75€ ab 50kVA bis 250kVA und 5,00€ über 250kVA erhoben.
6. Der Auftraggeber hat jederzeit Auskunft darüber zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet und den Zutritt für ME auf seine Kosten zu ermöglichen.
7. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder anderen Rechten an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, ME unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum von ME in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11 - Verlust oder Schäden / Beschädigungen

1. Im Schadensfall hat der Auftraggeber unverzüglich ME schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte ist der Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt, durch den Auftraggeber bei der Polizei anzuzeigen. Hierüber ist ME ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. Bei durch den Auftraggeber verschuldeten Verlust oder Beschädigungen der Mietobjekte hat der Auftraggeber Ersatz in Höhe des aktuellen Neupreises oder der Reparaturkosten zu leisten. ME ist berechtigt einen vereidigten Sachverständigen zu bestimmen, um Art und Umfang der voraussichtlichen Kosten festzustellen.
3. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung (Artikel 8) eingetretener Mängel zurückzuführen sind, werden vom Auftraggeber getragen. Dieses gilt auch, wenn der Schaden nach Mietende und Rückgabe festgestellt wird.
4. Bei Verlust oder Schäden läuft der vereinbarte Mietzins für das Mietobjekt weiter. Die Dauer endet mit der Zahlung der in Artikel 11.2 genannten Kosten.

Artikel 12 - Haftungsbegrenzung von ME

1. ME haftet Mängel, die bei der Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt und durch ME anerkannt wurden auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Auftraggeber hat ME Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von ME kann der Auftraggeber die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. ME trägt dann die erforderlichen Kosten.
2. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers im Hinblick auf zusätzliche Serviceleistungen sind zunächst auf die Nacherfüllung durch ME beschränkt, es sei denn, sie ist dem Auftraggeber unzumutbar. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung für die zusätzlichen Serviceleistungen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. ME gewährt einen vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes. Für Schäden, die auf einen Mangel beruhen, haftet ME nur, wenn und soweit ME den Mangel zu vertreten hat. Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
4. Bei zu vertretenden Vertragsverletzungen von Hauptpflichten haftet ME immer nur bis zur Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens und nur maximal bis zu einem Betrag in Höhe des Auftragswertes.
5. ME haftet nicht für entgangenen Gewinn, Wartezeiten oder Schadenersatzansprüche Dritter.
6. Soweit die Haftung von ME ausgeschlossen ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
7. Alle Schadenersatzansprüche gegen ME verjähren ein Jahr nach Kenntnis vom Schaden und von der Person des Schädigers. Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Artikel 13 - Sonstige Bestimmungen

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt an Dritte zu vermieten, zu Gunsten Dritter auf Rechte zu verzichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, oder irgendein Recht im Hinblick auf das Mietobjekt zu gewähren.
2. Dem Mieter ist es nicht erlaubt, ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters das Mietobjekt an anderen Stellen oder zu anderen Zwecken zu benutzen, als vertraglich vereinbart.
3. Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht in Deutschland benutzt werden soll, wird eine für jeden Fall zu bestimmende Garantiesumme verlangt, die nach Rückgabe erstattet wird, jedoch vermindert um eventuell noch zu zahlende Miete oder sonstige Kosten.
4. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von ME aus, ist ME berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. ME ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen.
5. ME verpflichtet sich, alle erhaltenen oder aus dem Firmenbereich des Auftraggebers in sonstiger Weise bekannt gewordenen Informationen und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Beauftragung zu verwenden.
6. Auf alle vom Vermieter abgeschlossenen Verträge findet das deutsche Recht Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Anbieter ist der Sitz des Anbieters, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
7. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag einschließlich der vorstehenden Bedingungen unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.